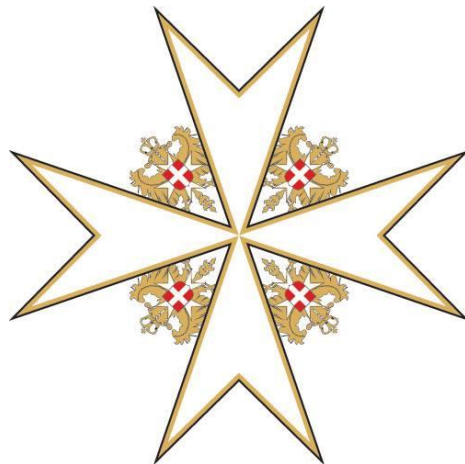




Verfassung

**des souveränen Ordens
vom heiligen Johannes von Jerusalem,
Hospitalritter (Malta)
abgekürzt O.S.J.**



§ 1 BENENNUNG, TRADITION

1. DER SOUVERÄNE ORDEN VOM HEILIGEN JOHANNES VON JERUSALEM, HOSPITALRITTER, in allen Sprachen abgekürzt O. S. J. – und um jede Verwechslung mit anderen Orden des gleichen Ursprungs zu vermeiden -:

HOSPITALITER - RITTERORDEN

auf Französisch:

ORDRE DES CHEVALIERS HOSPITALIERS,

auf Englisch:

ORDER OF THE HOSPITALIER KNIGHTS,

benannt - ist einer der unabhängigen Zweige, die sich aus der Spaltung des Ordens vom heiligen Johannes von Jerusalem ergeben haben, über die Jahrhunderte auch Hospitaliterorden, Orden von Rhodos und Malteserorden genannt, aus den Kreuzzügen stammend, nach dem Verlust seiner Territorien (Insel Rhodos mit ihren zugehörigen Inseln, Insel Malta mit ihren zugehörigen Inseln sowie die Inseln Leeward Island, St. Christopher, St. Kitt und St. Martin).

2. Die Tradition des O.S.J. basiert seit 1798 auf:
 - den zwei russischen Grossprioraten (orthodox und katholisch)
 - dem Grosspriorat von Polen
 - den Kommenden der Ostländer und des christlichen Orients.

Seit diesem Datum bis 1917 unter ERBLICHER PROTEKTION des Oberhauptes des Kaiserhauses Romanoff gestellt und seit der Revolution in Russland, nach der Überführung der kostbaren Reliquien des Ordens – insbesondere des Armes des heiligen Johannes – und auf Wunsch des letzten Zaren Niklaus II unter der Obhut des Königshauses von Jugoslawien Karageorgevitch.

3. Die vorliegende Verfassung ersetzt die bisherigen Verfassungen, Bräuche und Gesetzesbücher und basiert auf der KÖNIGLICHEN URKUNDE, die dem Orden am 1. Oktober 1963 in Paris durch seinen Protektor, Seine Majestät der König Peter II von Jugoslawien, erblicher Bailiff Rechts-Grosskreuz, gegeben wurde.

§ 2 ZWECK, SITZ

1. Der Orden ist eine christliche, ritterliche, ökumenische und internationale Gemeinschaft. Die hauptsächlichen Ziele des OSJ getreu den verschiedenen Geboten UNSERES HERRN JESUS CHRISTUS sind: Wohltätigkeit und Verteidigung der christlichen Religion gegen den Atheismus. Ebenso, getreu seiner Tradition, verteidigt der Orden die Ideale der freien Welt und der Menschenrechte wie sie in der Allgemeinen Erklärung der UNO definiert sind.

Er ist bestrebt zur Bildung einer strikt christlichen, menschlichen und spirituellen Elite beizutragen. Die Gemeinschaft ist gebildet aus Leuten, die sich auszeichnen durch Herkunft, Erziehung, Ausbildung, Fähigkeiten und verdienstvolle Taten. Obwohl er einer etablierten und unerlässlichen Hierarchie Rechnung trägt, vertritt der Orden das Prinzip der sozialen Gleichstellung aller seiner Ritter.

2. Der Souveräne Rat (Sovereign Council) des Ordens wählt die Mittel um diese Ziele zu erreichen. Er bestimmt den Sitz des Ordens und den Sitz seiner Zentraladministration.

§ 3 JURISTISCHER STATUS, WAPPEN

1. Der Orden ist Souverän und untersteht bezüglich Rechtsstellung seit dem 12. Jahrhundert internationalem Recht. Die juristische Stellung hat «de jure» nicht, aber «de facto» seit 1798 geändert. Darum hat der Orden, unterstützt von den Ordensrittern und deren Organisationen auf der ganzen Welt, vorläufig den Rechtsstatus einer INTERNATIONALEN NICHT-REGIERUNGS-ORGANISATION (ONG – NGO) angenommen.
2. Das Wappen des Ordens stellt auf einem roten Wappenschild ein gleichschenkliges silbernes Kreuz dar, das auf einem maltesischen Kreuz (achtzackiges Kreuz) in Silber platziert ist, alles überragt von der geschlossenen Krone des Ordens und das Ganze auf einem schwarzen Doppeladler.
3. Die Flagge des Ordens zeigt das weisse Malteserkreuz auf rotem Grund. Die Farben des OSJ sind rot und weiss. Das Motto ist getreu der Tradition: PRO FIDE, PRO UTILITATE HOMINUM. Gedenktag ist der 24. Juni, das Fest des Heiligen Johannes des Täufer.

§ 4 FINANZEN

1. Die Geldmittel setzen sich aus den Beiträgen der Ritter und der Mitglieder, den Subventionen, den Schenkungen und Legaten mit oder ohne besondere Auflagen sowie aus Einkünften seines Vermögens und seiner Besitztümer zusammen.
2. Die finanzielle Haftung des OSJ ist auf sein eigenes Vermögen beschränkt.
3. Der Souveräne Rat ernennt zwei professionelle Rechnungsprüfer, die nicht Ritter oder Mitglieder des Ordens sein dürfen.
4. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 5 DER ERBLICHE SCHUTZHERR

1. Der Chef des Königshauses KARAGEORGEVITCH ist der ERBLICHE SCHUTZHERR des OSJ. Seine Rolle ist durch die ehrwürdigen Traditionen und Bräuche des Ordens festgelegt.
2. Nur der Schutzherr hat das Recht ERBLICHE RITTER zu ernennen.
3. Der Grosskonservator (siehe § 7, 1-b) ist der ständige Beauftragte des Schutzherrn beim Orden und Vorsitzender des Rates Seiner Majestät des Schutzherrn.
4. Der Rat des Schutzherrn (VERTRAUTER RAT DER KRONE) setzt sich zusammen aus
 - dem Grosskonservator,
 - zwei anderen Bailiffs des Ordens, die durch seine Majestät gewählt sind,
 - einem Würdenträger der das Grosspriorat von Amerika vertritt, ernannt durch den Schutzherrn auf Vorschlag des Grosspriors von Amerika,
 - und drei Kommandeuren, ernannt auf Vorschlag des Petit Conseil.

§ 6 DAS GROSSPRIORAT VON AMERIKA

1. Das Grosspriorat von Amerika hat sich seine eigene Verfassung am 17. Mai 1912 gegeben. Es ist, seit seiner Gründung 1908 in New York, an den Orden angeschlossen.
2. Das Grosspriorat wird auf autonome Art verwaltet, aber im Einvernehmen mit dem Grossmeister und in Übereinstimmung mit den Anweisungen Seiner Majestät des Schutzherrn.
3. Die Gerichtsbarkeit des Grosspriorates umfasst folgende Gebiete:
 - die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie Kanada,
 - die zentralamerikanischen Staaten,
 - die südamerikanischen Staaten.
4. Der Souveräne Rat und der Kleine Rat sind beim Grosspriorat durch den GROSSKANZLER, einem Würdenträger wohnhaft in Amerika und Hilfsmitglied des Souveränen Rates, vertreten.
5. Der Beitritt in das Grosspriorat von Personen, die keinen ständigen Wohnsitz im Gebiet der Gerichtsbarkeit des Grosspriorates haben oder die nicht Bürger eines Staates in diesem Gebiet sind, ist nunmehr nur noch durch ausserordentlichen Beschluss des Kleinen Rates möglich.

§ 7 DER SOUVERÄNE RAT (The Sovereign Council)

1. Der Souveräne Rat ist der Inhaber der Souveränität des Ordens. Er ist das gesetzgebende Organ des OSJ. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grossmeister, seinem Präsidenten
 - b) den fünf KONVENTSBAILIFFS (in traditioneller Reihenfolge):
dem GROSSKOMTUR (Inneres, Finanzen),
dem GROSSMARSCHALL (Herold, Zeremonien),
dem GROSSHOSPITALITER (soziale und wohltätige Werke),
dem GROSSKONSERVATOR (Delegierter des Schutzherrn),
dem GROSSRAT (Informationen und Äusseres).
Der Rangälteste der fünf Konventsbailliffs ist von Amts wegen erster Vizepräsident des Souveränen Rates und erster Stellvertreter des Grossmeisters. Die Konventsbailliffs sind unter den 20 Bailiffs des Ordens, die einen Sitz im Souveränen Rat haben, durch den Rat selbst, der mit einfacher Mehrheit beschliesst, gewählt; nur der Grosskonservator ist durch den Schutzherrn ernannt.
 - c) den restlichen Bailiffs (mit Ausnahme derjenigen des Grosspriorats von Amerika) und den Prioern im Amt, die nicht Bailiffs sind. Der rangälteste Bailiff ist von Amts wegen zweiter Vizepräsident des Rates und zweiter Stellvertreter des Grossmeisters;
– alle sind reguläre Mitglieder des Souveränen Rates.
 - d) dem Grossprior des Grosspriorats von Amerika und aus dem Grosskanzler (siehe § 6.4);
– Hilfsmitglieder, die nur an den Wahlen und Beschlüssen (Beratungen) betreffend das Grosspriorat von Amerika teilnehmen.
2. Der Rat erstellt seine eigene Geschäftsordnung. Die Entscheidungen werden (ausser § 7.1A, § 10.1 und 5) mit einfacher Mehrheit angenommen. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sie sind gültig, wenn mindestens ein Drittel der effektiven Mitglieder anwesend und mindestens zwei Drittel vertreten sind.
3. Der Rat kann einen Teil seiner Befugnisse an den Kleinen Rat delegieren.
4. Der Rat wird entweder durch den Grossmeister oder durch den Kleinen Rat oder durch einen Drittel der Bailiffs einberufen.

§ 8 DER KLEINE RAT (The Petit Conseil)

1. Der Kleine Rat ist das Exekutivorgan des OSJ. Er setzt sich aus den fünf Konventsbailliffs zusammen. Er wirkt als Zentraladministration (Regierung) des Ordens und führt die laufenden Geschäfte.
2. Der Orden ist durch die Unterschrift von zwei Konventsbailliffs gegenüber Dritten gesetzlich haftbar.
3. Der Kleine Rat erstellt seine eigene Geschäftsordnung.
4. Der Kleine Rat hat die Möglichkeit Amtsgehilfen (Leutnants) für jedes seiner Mitglieder zu ernennen.
5. Der Kleine Rat wird abwechselungsweise von einem seiner Mitglieder präsiert.
6. Die Geschäfte des Grosspriorates von Amerika fallen nicht in die Kompetenz des Kleinen Rates.

§ 9 DAS OBERSTE GERICHT (The Supreme Court)

1. Der Souveräne Rat ernennt für eine dreijährige Periode drei Richter und zwei Hilfsrichter – vorzugsweise Juristen – aus den Rechts- oder Gnadenrittern des Ordens, die den Gerichtshof bilden. Die Richter und Hilfsrichter sind wiederwählbar. Die Richter und ihre Hilfsrichter dürfen weder einem anderen Rat des Ordens angehören, noch andere Funktionen haben.
2. Der Gerichtshof erstellt seine eigene Geschäftsordnung.
3. In den Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes fallen:
 - a) die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der vorliegenden Verfassung, der Gesetze und Anordnungen des Ordens;
 - b) die Beurteilung von allfälligen Uneinigkeiten unter Würdenträgern des Ordens. Ausgenommen davon sind die Bailiffs, die nötigenfalls ihren eigenen Gerichtshof bilden;
 - c) Rechts- und Ehrenfragen, die dem Obersten Gericht durch den Souveränen Rat, den Schutzherrn, den Grossmeister, den Kleinen Rat oder das Grosspriorat von Amerika, zur Beurteilung unterbreitet werden;
 - d) das letztinstanzliche Urteil betreffend Gerichtsentscheidungen von Grossprioraten oder Prioraten.
4. Dem Grossmeister oder seinem Stellvertreter steht das Recht auf Begnadigung in letzter Instanz zu.

§ 10 DER GROSSMEISTER

1. Der Grossmeister wird vom Souveränen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit seiner effektiven Mitglieder auf Lebenszeit gewählt und hat Anspruch auf besondere Vorrechte, die auf historischen und traditionellen Tatsachen beruhen.

Es obliegt speziell dem Grossmeister:

- a) die Bailiffs-Ernenennung
 - mit der Zustimmung und auf Vorschlag des Kleinen Rates (mit Ausnahme der Ernennungen für das Gebiet der Gerichtsbarkeit des Grosspriorats von Amerika). Die Anzahl der Bailiffs ist strikt auf zwanzig limitiert;
 - auf Vorschlag und mit Zustimmung des Grosspriorats von Amerika für das Gebiet der Gerichtsbarkeit dieses Grosspriorats. Ihre Anzahl ist strikt auf fünfzehn limitiert;
 - b) die Ernennung von Kommandeuren auf Vorschläge der zuständigen Einheit und mit der Zustimmung des Kleinen Rates resp. für das Grosspriorat von Amerika durch seinen Rat;
 - c) die Ernennung von Mitgliedern der hohen Gerichtshöfe für die Grosspriorate und Priorate auf Vorschlag des Kleinen Rates resp. des Rates des Grosspriorats von Amerika;
 - d) die Ernennung von Mitgliedern des geistlichen Rates des Ordens mit Zustimmung des Kleinen Rates;
 - e) die Ernennung von Rechtsrittern, einmal jährlich am 24. Juni, auf Vorschlag des Kleinen Rates resp. des Rates des Grosspriorats von Amerika;
 - f) die Ernennung von Gnadenrittern motu proprio.
2. Der Grossmeister hat das Recht:
 - a) einen Beschluss mit Anordnungscharakter des Kleinen Rates während 15 Tagen auszusetzen und seine sofortige Übermittlung an den Souveränen Rat zu verlangen, wenn er ihn nicht billigt;
 - b) ein Gesetz oder eine Anordnung des Souveränen Rates während 8 Tagen auszusetzen, wenn dieses Gesetz oder diese Anordnung trotz seines Widerstandes angenommen wurde und es für eine zweite und endgültige Entscheidungsfindung zu unterbreiten.
 3. Das Generalsekretariat des Grossmeisters wird vom Generalsekretär des Grossmeisters geleitet, der Bailiff oder Kommandeur ist und vom Grossmeister mit Zustimmung des Kleinen Rates ernannt wird.

4. Die Stellvertreter des Grossmeisters sind von Amts wegen zunächst der erste und danach der zweite Vize-Präsident des Souveränen Rates (siehe § 7.1b, 1c).
5. Je nach Umständen kann das Büro des Grossmeisters auch durch Beschluss des Souveränen Rates durch einen Lieutenant Grossmeister, der vom Souveränen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit der effektiven Mitglieder, mit voller Macht jedoch für einen begrenzten Zeitraum gewählt wird oder durch einen Regentschaftsrat betrieben werden. Letzterer wird automatisch gebildet nach Tod oder Verzicht, Unfähigkeit oder Nichtverfügbarkeit aus welchem Grund auch immer eines Grossmeisters. Dem Regentschaftsrat gehören die zwei Vizepräsidenten des Souveränen Rates und ein dritter Bailiff an, der vom Schutzherrn ernannt wird.

§ 11 DIE PROVINZEN DES ORDENS

1. Die Provinzen des Ordens, die nicht mehr dem alten Sprachgebrauch entsprechen, sind die Priorate, die durch Beschluss des Kleinen Rates mit Genehmigung des Grossmeisters entstanden sind.
2. Die Priorate werden durch einen Prior geleitet, der aus den Rechtsrittern ausgewählt und vom Kapitel des Priorats mit Zustimmung des Kleinen Rates in sein Amt gewählt wird, und vom Stab des Priorats selbst, der sich aus dem Vizekanzler, dem Schatzmeister, dem Hospitaliter und dem Herold zusammensetzt und ebenfalls vom Kapitel mit Zustimmung des Priors gewählt wird.
3. Der Prior und die Mitglieder seines Stabes bleiben im Amt, solange sie das Vertrauen der Mehrheit des Kapitels geniessen.
4. Das Kapitel des Priorats ist die Generalversammlung der Einheit. Es wird gebildet aus allen Ritttern des Ordens, die im Gebiet der Gerichtsbarkeit des Priorats leben. Der Prior führt den Vorsitz im Kapitel. Der Vizepräsident und Stellvertreter des Priors ist der dienstälteste Kommandeur der Einheit. Das Kapitel tagt mindestens einmal im Jahr, nimmt die Berichte über die Tätigkeit des Priorates zur Kenntnis und genehmigt die Rechnung und das Budget. Es berät über alle Fragen von grundlegender Bedeutung, die ihm entweder von der Verwaltung des Priorats oder einer beauftragten Dienststelle vorgelegt werden. Das Kapitel ernennt das Ehrengericht des Priorats und entscheidet über die Bildung von unterstellten Kommenden. Das Kapitel hat das Recht – selbst unter Umgehung der Hierarchie – Empfehlungen oder Gesuche direkt an den Kleinen Rat oder den Souveränen Rat zu richten.
5. Der Kleine Rat hat die Möglichkeit, Grosspriorate zu gründen und ihnen mehrere Priorate zu unterstellen oder unabhängige Kommenden zu gründen.

§ 12 DIE RITTER

Die Ordensritter sind unterteilt in:

1. **RECHTSRITTER:**
Sie müssen seit mindestens fünf Jahren dem Orden angehören und sehr wichtige Verdienste für die Gemeinschaft erworben haben (siehe § 10.1 e). Bei Wahlen verfügen sie über 10 Stimmen.
 - Dienstgrade: Bailiff (= Rechts-Grosskreuz), Kommandeur, Ritter
2. **GNADENRITTER:**
Sie müssen seit mindestens drei Jahren dem Orden angehören und wichtige Verdienste für die Gemeinschaft erworben haben (siehe § 10.1 f). Bei Wahlen verfügen sie über 5 Stimmen.
 - Dienstgrade: Kommandeur, Ritter.
3. **EHRENRITTER:**
Sie müssen sowohl einer vornehmen Familie als auch einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören und einen ausgezeichneten Ruf haben. Sie werden der zuständigen Einheit durch zwei für sie bürgende Ritter vorgestellt und so rasch als möglich zugelassen, nachdem sie als Aspiranten während einer Periode von zwei Monaten für den Orden gearbeitet haben. Sie werden vom zuständigen Prior ernannt, die Grosskreuze durch den Kleinen Rat.
 - Dienstgrade: Grosskreuz, der bei Wahlen über 3 Stimmen verfügt und Ritter mit einer Wahlstimme.

§ 13 DER KLERUS DES ORDENS

1. Aufgrund des überkonfessionellen Charakters des Ordens dienen die Mitglieder des Klerus dem OSJ im Rahmen seiner Einheiten. Die Mitglieder des Klerus sind im Orden zugelassen als Rechts-, Gnaden- und Ehrenritter, aber sie können nicht Mitglied des Souveränen Rates oder des Kleinen Rates sein, noch können sie zu Bailiffs oder Kommandeuren ernannt werden. Die zu Rechts- Gnaden- oder Rechts-Grosskreuz-Rittern beförderten Mitglieder des Klerus, tragen den Titel eines Prälaten des Ordens.
2. Andererseits hat der Grossmeister die Möglichkeit mit Zustimmung des Kleinen Rates, einen Kirchenrat des Ordens einzurichten (siehe § 10.1 d). Ein solcher Rat setzt sich aus Vertretern der verschiedenen grossen christlichen Konfessionen innerhalb der Ritterschaft des Ordens zusammen und erstellt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 14 DIE ORDENSDAMEN

Die Ordensdamen sind unterteilt in:

1. Ehrendamen,
ernannt durch den zuständigen Prior mit Zustimmung seines Generalstabes;
2. Grossdamen,
ernannt durch den Kleinen Rat auf Empfehlung des zuständigen Priors.

Die Ordensdamen nehmen nicht teil an Versammlungen, Sitzungen und Wahlen der Ritter. Ihr Status wird durch den zuständigen Prior festgelegt.

§ 15 KNAPPEN, DONATEN, DIENENDE BRÜDER UND SCHWESTERN DES ORDENS

1. Junge Leute zwischen 18 und 23 Jahren können als Knappen in den Orden aufgenommen werden. Sie nehmen am Kapitel teil, haben aber kein Stimmrecht. Sie können nach Vollendung des 23. Lebensjahres ohne weitere Formalitäten als Ehrenritter in den Orden aufgenommen werden.
2. Personen, die für den Orden als Beamter oder Vorgesetzter in einer mobilen Einheit tätig sind, können vom zuständigen Priorat als Donaten in den Orden aufgenommen werden.
3. Dienende Brüder des Ordens werden durch den zuständigen Prior oder Kommandeur ernannt.
4. Dienende Schwestern des Ordens können durch den zuständigen Prior oder Kommandeur ernannt werden, sofern die Einheit über Dienste verfügt, die von Ordensdamen geleitet werden.

§ 16 SCHLUSSPUNKT

Was nicht im Text dieser Verfassung erwähnt ist, wird durch Beschluss des Souveränen Rates geregelt.

Gegeben in Paris,
am 19. März 1964.

Gezeichnet: Peter II R